

## **323 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

**24. 5. 1972**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXX 1972,  
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert  
wird (26. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XX/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Wachdienstzulage, Truppendifenstzulage, Truppenverwendungszulage, Haushaltszulage, Teuerungszulagen).“

2. § 13 b erhält folgende Fassung:

#### **„Verjährung**

§ 13 b. (1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchs begründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen (§ 13 a) verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückfordert werden.“

3. An die Stelle der §§ 15 bis 20 treten folgende Bestimmungen:

#### **„Nebengebühren**

§ 15. (1) Nebengebühren sind

1. die Überstundenvergütung (§ 16),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 16 a),
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 17),

4. die Journaldienstzulage (§ 17 a),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 17 b),
6. die Mehrleistungszulage (§ 18),
7. die Belohnung (§ 19),
8. die Erschwerenzulage (§ 19 a),
9. die Gefahrenzulage (§ 19 b),
10. die Aufwandsentschädigung (§ 20),
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 20 a),
12. der Fahrtkostenzuschuß (§ 20 b),
13. die Jubiläumszuwendung (§ 20 c).

(2) Die unter Abs. 1 Z. 1, 4 bis 6 und 8 bis 11 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 1 Z. 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Pauschalierung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist

1. bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Ergänzungszulage, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Truppendifenstzulage, Truppenverwendungszulage, Wachdienstzulage und Teuerungszulage,
2. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z. 2, 4 bis 6, 8 und 9 in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und

3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag festzusetzen.

(4) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im voraus auszuzahlen.

(5) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

(6) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.

(7) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen haben, soweit ihnen eine Mitwirkung bei der Zuerkennung oder Bemessung von Nebengebühren zukommt, dafür zu sorgen, daß eine gleichmäßige Behandlung der Bundesbeamten im Bereich sämtlicher Bundesdienststellen gewährleistet ist.

#### Überstundenvergütung

§ 16. (1) Dem Beamten gebührt für Überstunden (§ 28 Abs. 6 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr. XXX/1972), die nicht bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monates durch Freizeit ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(2) Überstunden außerhalb der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) sind vor Überstunden in der Nachtzeit auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Die Überstundenvergütung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4'33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 28 Abs. 2 der Dienstpragmatik geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht

aus dem Gehalt zuzüglich einer allfälligen im § 15 Abs. 3 angeführten Zulage des Beamten. Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50. v. H. und
2. für Überstunden während der Nachtzeit 100 v. H. der Grundvergütung.

(4) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(5) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, keinen Anspruch auf Überstundenvergütung.

#### Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan

§ 16 a. (1) Beamten, für die ein Dienstplan gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik gilt, gebührt für die über die im § 28 Abs. 2 der Dienstpragmatik angeführte Wochendienstzeit hinausgehende, in den Dienstplan fallende Zeit, eine monatliche Pauschalvergütung.

(2) Bei der Festsetzung der Pauschalvergütung ist auf das Ausmaß und die Intensität der Inanspruchnahme Bedacht zu nehmen. Eine einheitliche Festsetzung der Höhe der Pauschalvergütung für Beamte gleicher Verwendungsgruppen ist zulässig.

(3) Die Festsetzung der Pauschalvergütung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(4) Auf die Pauschalvergütung ist § 15 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 bis 6 anzuwenden.

#### Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

§ 17. (1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, gebührt dem Beamten für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an Stelle der Überstundenvergütung nach § 16 eine Sonn- und Feiertagsvergütung.

(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht aus der Grundvergütung nach § 16 Abs. 4 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 v. H. und ab der neunten Stunde 200 v. H. der Grundvergütung.

(3) Ist bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst (§ 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik) regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu sol-

## 323 der Beilagen

3

chen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(4) Dem unter Abs. 3 fallenden Beamten, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 15 v. T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

(5) Die Abs. 4 und 5 des § 16 sind sinngemäß anzuwenden.

**Journaldienstzulage**

§ 17 a. (1) Dem Beamten, der außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen wird, gebührt für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung an Stelle der Vergütungen nach den §§ 16 und 17 eine Journaldienstzulage.

(2) Die Höhe der Journaldienstzulage ist unter Bedachtnahme auf die Dauer des Dienstes und die durchschnittliche Inanspruchnahme während dieses Dienstes festzusetzen; ihre Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

**Bereitschaftsentschädigung**

§ 17 b. (1) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen ist.

(2) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden sowohl in seiner Wohnung erreichbar zu halten, als auch von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen hat, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft und die Häufigkeit allenfalls vorgeschriebener Beobachtungen Bedacht zu nehmen ist.

(3) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsent-

schädigung, deren Höhe nach der Dauer der Bereitschaft zu bemessen ist.

(4) Die Bemessung der Bereitschaftsentschädigungen nach den Abs. 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

**Mehrleistungszulagen**

§ 18. (1) Dem Beamten, der eine in fachlicher Hinsicht zumindest gute Leistung erbringt, die — bezogen auf eine Zeiteinheit — in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, gebührt eine Mehrleistungszulage.

(2) Bei der Bemessung der Mehrleistungszulage ist auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen. Die Bemessung der Mehrleistungszulage bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

**Belohnung**

§ 19. (1) Belohnungen können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Dienstleistungen zuerkannt werden.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

**Erschwerniszulage**

§ 19 a. (1) Dem Beamten, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muß, gebührt eine Erschwerniszulage.

(2) Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf die Art und das Ausmaß der Erschwernis angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Erschwerniszulage bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

**Gefahrenzulage**

§ 19 b. (1) Dem Beamten, der Dienste verrichtet, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind, gebührt eine Gefahrenzulage.

(2) Bei der Bemessung der Gefahrenzulage ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Gefahrenzulage bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

**Aufwandsentschädigung**

§ 20. (1) Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihm in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist.

(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entstehen, wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

#### Fehlgeldentschädigung

**§ 20 a.** (1) Dem Beamten, der in erheblichem Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld, mit dem Verschleiß von Wertzeichen oder mit der Einlösung von Wertpapieren und Zinsscheinen beschäftigt ist, gebührt zum Ausgleich von Verlusten, die ihm durch entshuldbare Fehlleistungen im Verkehr mit Parteien und im inneren Amtsverkehr entstehen können, eine Fehlgeldentschädigung.

(2) Die Fehlgeldentschädigung ist unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten nach Billigkeit zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

#### Fahrtkostenzuschuß

**§ 20 b.** (1) Dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuß, wenn

1. die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als zwei Kilometer beträgt,
2. er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt und
3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil übersteigen, den der Beamte nach Abs. 3 selbst zu tragen hat.

(2) Soweit für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt und diese Wegstrecke in einer Richtung mehr als zwei Kilometer betragen, sind die monatlichen Fahrtauslagen hiefür nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten — gemessen an der kürzesten Wegstrecke — zu ermitteln.

(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), ist durch Verordnung der Bundesregierung mit dem Betrag festzusetzen, dessen Tragung allen Beamten billigerweise zümutbar ist.

(4) Die Höhe des monatlichen Fahrtkostenzuschusses ist durch Abzug des Eigenanteiles von den notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z. 3) zu ermitteln.

(5) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ausgeschlossen, solange er

1. Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 und 34 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verord-

nung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, und der Bundesgesetze vom 21. April 1967, BGBl. Nr. 158, und vom 12. Mai 1971, BGBl. Nr. 192, hat, oder

2. aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt.

(6) Der Beamte hat den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß jeweils für ein Kalendervierteljahr — bei sonstigem Verlust — binnen drei Monaten nach Ablauf dieses Kalendervierteljahres geltend zu machen. Der Auszahlungsbetrag ist auf volle Schillinge in der Weise zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.

(7) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung.

#### Jubiläumszuwendung

**§ 20 c.** (1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 50 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 100 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

(2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist, einschließlich der als Richteramtsanwärter zurückgelegten Zeit, die gemäß § 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz für die Vorrückung nicht wirksam ist,
2. die im § 12 Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden,
3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam sind,
4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,
5. Dienstzeiten als Hochschulassistent, die gemäß § 49 für die Vorrückung nicht wirksam sind,
6. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen vom Bund übernommen worden und der Bund gegen-

## 323 der Beilagen

5

über den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 100 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(4) Hat der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumszuwendung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumszuwendung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.“

4. An die Stelle des § 30 treten folgende Bestimmungen:

**„Verwaltungsdienstzulage“**

§ 30. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

der Dienstklassen	Schilling
I und II	420
III bis V	578
VI bis IX	735

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß § 85 d Anspruch auf Heeresdienstzulage hat.

**Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung**

§ 30 a. (1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenüßfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört; sie darf in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 je drei Vorrückungsbeträge und im Falle des Abs. 1 Z. 3 vier Vorrückungsbeträge nicht übersteigen. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 kann auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehalts-

stufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bemessen werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist; sie darf in diesem Fall 50 v. H. dieses Gehaltes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 und 2 nach der Höherwertigkeit der Leistung, die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(3) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(4) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird.

(5) Leistet der Beamte die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenüßfähige Verwendungsabgeltung, für deren Bemessung die Bestimmungen des Abs. 2 maßgebend sind.“

5. § 40 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bestimmungen der §§ 30 bis 31, des § 32 Abs. 1 und 4 und der §§ 33 bis 37 sind auf die Beamten in handwerklicher Verwendung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen P 6 bis P 4 der Verwendungsgruppe E entsprechen.“

6. § 61 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vergütung beträgt je Wochenstunde im Monat 6 1/4 v. H. des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind die Dienstalterszulage (§ 56) und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 2 bis 6, § 59 Abs. 3 bis 5, 7 bis 12, § 60 Abs. 1 bis 3, 8 bis 10 und § 85 b Abs. 1 und 2 dem Gehalt zuzurechnen.“

7. § 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 29 Abs. 1 und 4 und § 30 a gelten auch für Wachebeamte.“

8. § 75 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 29 Abs. 1 und 4 und § 30 a gelten auch für Berufsoffiziere.“

9. Dem § 78 wird angefügt:

„(3) § 30 a ist auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden.“

**Artikel II**

Soweit für einzelne Gruppen von Beamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine günstigere Regelung für die Abgeltung von Überstunden besteht, als in den §§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 3 vorgesehen ist, bleiben diese Regelungen in Geltung.

**Artikel III**

(1) Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist die Gewährung von Mehrleistungsvergütungen für Leistungen, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen, ausgeschlossen.

(2) Für Beamte, für die auf Grund der Art ihrer dienstlichen Verwendung die Erlassung eines Dienstplanes gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik vorzunehmen ist, sind die Bestimmungen des § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 3 geltenden Fassung so lange weiter anzuwenden, bis die im § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik vorgesehenen Verordnungen in Kraft treten.

**Artikel IV**

(1) Die nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I geltenden Fassung gewährten laufenden Nebengebühren sind so lange weiter auszuzahlen, bis nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 20 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 3 über den Anspruch oder die Gewährung von Nebengebühren entschieden wurde.

(2) Die gemäß Abs. 1 weiter ausgezahlten Nebengebühren sind auf die nach den §§ 15 bis 20 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 3 für die gleiche Zeit gebührenden oder gewährten Nebengebühren anzurechnen.

(3) Die nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 3 gel-

tenden Fassung im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen gewährten Nebengebühren für eine der im § 30 a Abs. 1 umschriebenen Leistungen gelten ab dem Inkrafttreten des Art. I Z. 4 als Verwendungszulage im Sinne des § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 4. Wurden solche Zulagen jedoch nicht aus einem der im § 30 a Abs. 1 angeführten Gründe gewährt, so gelten sie als pauschalierte Vergütung von Überstunden.

(4) Die nach den bisherigen Bestimmungen den Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung gewährte Belastungszulage ist mit dem Inkrafttreten des § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 4 einzustellen.

**Artikel V**

Im Art. III Abs. 1 lit. a der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. XXX/1972, werden die Worte „sowie Gleichgestellte“ gestrichen.

**Artikel VI**

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. V mit dem der Kundmachung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle im Bundesgesetzbuch folgenden Tag und
2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Dezember 1972.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können rückwirkend mit dem Tag in Kraft treten, mit dem die gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund derer sie erlassen wurden, in Kraft treten. Abänderungen solcher Verordnungen können mit Rückwirkung um höchstens drei Monate vor ihrer Kundmachung erlassen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

## Erläuterungen

Die in den Erläuterungen zur 24. Gehaltsgesetz-Novelle angeführte Vereinbarung des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften und des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, die am 2. September 1971 unterzeichnet wurde, enthält in einem Abschnitt 3 die Zusage einer Neuregelung der Abgeltung der Mehrleistungen (Neufassung des § 18 des Gehaltsgesetzes 1956).

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen der Nebengebühren der Bundesbeamten kannten den Begriff der Überstunden nicht, sondern sahen ganz allgemein die Gewährung von Mehrleistungsvergütungen für die Erbringung von nicht näher umschriebenen Mehrleistungen vor. Erst die Praxis hat daraus die verschiedenen Arten von Mehrleistungen und ihre entsprechenden Abgeltungen entwickelt. Eine gesetzliche Neuregelung dieser Probleme, die sich eine genauere gesetzliche Determinierung zum Ziel setzt, kann sich daher nicht nur auf die Regelung einer Überstundenabgeltung beschränken, sondern muß versuchen, alle Arten von Mehrleistungen zu erfassen und jeweils die der betreffenden Mehrleistung adäquate Abgeltung festzusetzen.

Eine Regelung einer Überstundenentschädigung im öffentlichen Dienst ist weitgehend von einer zuvor zu treffenden Regelung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst und ihrer genauen Determinierung abhängig. Der vorliegende Entwurf einer Neuregelung der Mehrleistungsvergütungen im öffentlichen Dienst steht daher in engem Zusammenhang mit der Neuregelung der Dienstzeit im öffentlichen Dienst, die durch eine Neufassung des § 28 der Dienstpragmatik eingeführt werden soll, für die gleichzeitig ein entsprechender Gesetzentwurf dem Nationalrat vorgelegt wird. Da diese Regelung nur sehr geringe Möglichkeiten bietet, die verschiedene Intensität der Inanspruchnahme im Verhältnis zu ihrem zeitlichen Ausmaß zu berücksichtigen, ist es notwendig, für die einzelnen Arten der Mehrleistungen eigene Vergütungsregelungen zu treffen.

Unter den Arten der Mehrleistungen sind vor allem zeitliche Mehrleistungen, mengenmäßige Mehrleistungen und qualitative Mehrleistungen zu unterscheiden.

Der Entwurf sieht für die zeitlichen Mehrleistungen je nach der Intensität und der Zeit der Inanspruchnahme die Überstundenvergütung (§ 16), die Sonn- und Feiertagsvergütung, die Journaldienstzulage und die Bereitschaftsentschädigungen vor. Hinsichtlich dieser zeitlichen Mehrleistungen gehen die auf § 28 der Dienstpragmatik aufbauenden Regelungen im Gehaltsgesetz 1956 von folgenden Überlegungen aus.

Der Begriff der Überstunde ist zur Ermöglichung der Berücksichtigung von Warte- und Bereitschaftszeiten, die sich aus der Art der dienstlichen Verwendung einzelner Beamtengruppen ergeben, in der Weise normiert, daß als Überstunde nur die Dienstleistungen anzusehen sind, die über den Dienstplan (§ 28 Abs. 2 und 5 der Dienstpragmatik) hinausgehen. Auch in den Fällen, in denen nach § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik in der Fassung des Novellen-Entwurfs für den Dienstplan eine längere Dienstzeit als die „Normaldienstzeit“ vorgesehen ist, zählen daher erst die über diese längere Dienstzeit hinausgehenden Dienstleistungen als Überstunden.

Es wird daher schon durch die Gestaltung des Dienstplanes dem Umstand Rechnung getragen, daß in bestimmten Verwendungen im öffentlichen Dienst die Dienstleistungen in erheblichem Umfang in einer Dienstbereitschaft bestehen kann. Besteht die Verpflichtung dagegen nur in einer Dienstbereitschaft oder liegt nur ein Journaldienst vor, so würde auch diese Lösung noch nicht zu tragbaren Ergebnissen führen. Für diese Fälle ist daher in den §§ 17 a und 17 b eine gesonderte Abgeltung vorgesehen worden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird bemerkt:

### Zu Art. I Z. 1:

Im § 3 Abs. 2 werden, den neuen §§ 30 und 30 a entsprechend, die Verwaltungsdienstzulage und die Verwendungszulage als Teile des Monatsbezuges angeführt. Die bisher angeführten Ergänzungszuschläge können entfallen, da sie schon durch die 10. Gehaltsgesetz-Novelle abgeschafft wurden.

**Zu Art. I Z. 2:**

Die Problematik der Verjährung von Ansprüchen im Besoldungsrecht liegt in erster Linie bei den Nebengebühren. Die Anwendung der Verjährungsbestimmungen in diesem Bereich hat vor allem den Zweck, die Geltendmachung von Ansprüchen zu einem Zeitpunkt sicherzustellen, in dem die zur Beurteilung wesentlichen Sachverhaltsmomente noch einwandfrei festgestellt werden können. Es ist unmöglich, für einen Zeitraum, der länger als drei Jahre zurückliegt, festzustellen, ob eine Leistung damals erbracht wurde, ihre Erbringung etwa in einer Überstunde notwendig war und diese Notwendigkeit nicht durch den Beamten hätte vermieden werden können. Daher ist es unbedingt notwendig, daß der Anspruch auf Leistungen innerhalb von drei Jahren nach der Erbringung der anspruchsgrundenden Leistung bzw. nach dem Entstehen des anspruchsgrundenden Aufwandes geltend gemacht wird. Die Neufassung des § 13 b soll diesem Umstand Rechnung tragen.

**Zu Art. I Z. 3:**

Hinsichtlich des Gesamtzusammenhanges der Neuregelungen über die Nebengebühren darf auf die einleitenden Ausführungen verwiesen werden. Zu den einzelnen Bestimmungen, die in dieser Ziffer dem Gehaltsgesetz 1956 eingefügt werden, ist ergänzend auf folgendes hinzuweisen:

**Zu § 15:**

§ 15 enthält einerseits eine Aufzählung der Formen von Nebengebühren, die im wesentlichen den in der Praxis bisher bestehenden Formen nachgebildet ist. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung ist es auch notwendig, Nebengebühren, die regelmäßig als Einzelleistung anfallen würden, zur Vermeidung unnötiger Verwaltungsarbeiten zu pauschalieren und generell anzusehen. Im § 15 ist daher neben der Aufzählung der Nebengebühren die Regelung ihrer Pauschalierung enthalten. Die Festsetzung des Pauschales ist hiebei nach dem Gedanken geregelt worden, daß Nebengebühren, die als Einzelleistung vom konkreten Gehalt des Beamten abzuleiten sind, in Prozentsätzen des Gehaltes dieses Beamten, daß Nebengebühren, deren Höhe sich nach dem allgemeinen Bezugsniveau richten wird, in einem Prozentsatz des schon mehrfach in Besoldungsvorschriften als Richtnorm angenommenen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ausgedrückt werden und nur Nebengebühren, deren Höhe von der Gehaltsentwicklung und vom Einzelgehalt des Beamten unabhängig ist, wie etwa Aufwandsentschädigungen für einen bestimmten Aufwand, der von den jeweiligen Preisen einer bestimmten Ware abhängig ist (wie etwa das Milchpauschale), in Schillingbeträgen festzusetzen und notfalls bei

entsprechenden Preisänderungen zu ändern ist. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartigen Dienst nach Abs. 2 dritter Satz soll die Möglichkeit schaffen, sowohl für eine bestimmte Beamtengruppe, als auch für einzelne konkrete Dienstverrichtungen durch Verordnung einen Pauschalsatz der Abgeltung festzusetzen, ohne im Falle der Vergütung für eine bestimmte Dienstverrichtung auf die Verwendungsgruppe des Beamten Bedacht nehmen zu müssen. Solche Dienstverrichtungen werden regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um vorwiegend technische Einzelleistungen handelt, die nicht zu den „Normalpflichtigen“ einer bestimmten Verwendungsgruppe gehören.

Aus dem Zweck der Pauschalierung ergibt sich auch, daß sie nicht bei jeder Dienstverhinderung oder beim Urlaub einzustellen ist, sondern auch in Zeiten, in denen allenfalls die anspruchsgrundende Mehrleistung nicht erbracht wird, kurzfristig weiterbezahlt wird. Diese Durchschnittsmöglichkeiten der Zahlung ohne Erbringung der zugrunde liegenden Leistung wird eben bei der Festsetzung des Pauschales auf das Jahr bezogen, zu berücksichtigen sein.

Da nach Abs. 6 eine rückwirkende Einstellung von Nebengebühren nicht zulässig ist, wird es Aufgabe der Dienstbehörden sein, in den Fällen, in denen eine nebengebührenbegründende Leistung nicht mehr erbracht wird, sofort für die Einstellung der entsprechenden Nebengebühr oder ihre Verminderung Sorge zu tragen. Fahrlässige Fehlleistungen auf diesem Gebiet können zur Heranziehung des verantwortlichen Beamten im Wege der Organhaftung führen.

**Zu § 16:**

Die Regelung der Überstundenvergütung geht davon aus, daß eine Überstunde nur vorliegt, wenn

1. das im Dienstplan vorgeschriebene Ausmaß der Dienstzeit (Dienstplan gemäß § 28 Abs. 2 oder gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik) überschritten wird,
2. diese Mehrdienstleistung auf Anordnung erbracht wurde und
3. diese Zeit nicht durch Gewährung einer Ersatzfreizeit ausgeglichen wurde.

Überstunden können sowohl im Einzelfall (hier und heute) als auch im vorhinein durch die Erstellung der Diensteinteilung für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden. Im letzteren Fall werden die Überstunden, die sich aus der Diensteinteilung ergeben, ausdrücklich als solche zu bezeichnen und diese diensteinteilungsmäßig angeordneten Überstunden vom „Dienstplan“ (§ 28 Abs. 2 oder 5 der Dienstpragmatik) zu unterscheiden sein.

## 323 der Beilagen

9

Der Grundsatz, daß nur angeordnete Überstunden vergütet werden, bedarf für den Bereich des Beamtenrechtes allerdings einer Ergänzung. Eine Anordnung kann begrifflich nur vor der Leistung der Überstunden erfolgen. Es wird aber doch auch Fälle geben, in denen die Leistung einer Überstunde unbedingt und ohne Verschulden des betreffenden Beamten notwendig ist, sich das aber zu einem Zeitpunkt oder in einer Situation herausstellt, in der ein anordnungsbefugter Vorgesetzter nicht erreichbar ist. Im Bereich freier Lohngestaltung (privatrechtlicher Dienstverhältnisse) führt dies zu keinen Schwierigkeiten, da hier nachträgliche Gleichstellungsvereinbarungen erfolgen können. Im strengerem Recht für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis soll auch für diesen Fall vorgesorgt werden, allerdings nur mit den im § 28 Abs. 6 der Dienstpragmatik umschriebenen Einschränkungen. Dies aus folgenden Überlegungen:

Die Bezahlung von Überstunden betrifft Dienststellen, die bisher eine solche Regelung nicht kannten. In den Bundesländern, die bisher eine solche Bezahlung eingeführt haben, wurde eine Explosion der Kosten für diese Aufwendungen nur dadurch verhindert, daß die Befugnis zur Anordnung von Überstunden auf wenige Beamte beschränkt wurde. Wenn eine solche Regelung für den Bundesbereich auch nicht übernommen werden kann (Ressortsystem), so wird es doch notwendig sein, im Wege der Dienstanweisungen (eventuell Richtlinien durch Bundesregierung) die Verantwortlichkeit bei solchen Anordnungen besonders herauszustreichen, um Mißbräuche hintanzuhalten. Hier schon alle Tore zu öffnen, bevor entsprechende Erfahrungen gesammelt werden konnten, erscheint äußerst gefährlich.

Wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 der Dienstpragmatik erfüllt wurden, ist eine solche Überstunde wie eine „angeordnete“ Überstunde zu behandeln. Aus diesem Grund ist auch die befristete Meldepflicht unbedingt erforderlich, weil die Dienstbehörde in die Lage versetzt werden muß, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 Z. 1 bis 3 der Dienstpragmatik ohne zeitlichen Abstand zu beurteilen und auch einen in erster Linie in Betracht zu ziehenden Freizeitausgleich anzuordnen.

Das Vergütungsausmaß für Überstunden folgt dem vom Vertragsbedienstetengesetz her bereits geltenden System. Für die Beamten wurde lediglich hinsichtlich der Vergütung für Sonn- und Feiertagsüberstunden eine Sonderregelung vorgesehen, die im § 17 enthalten ist und lediglich dem Umstand Rechnung tragen soll, daß die Gehaltsregelung im öffentlichen Dienst nicht von einem Stundenlohn, sondern von einem dem Beamten auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels gebührenden Monatsgehalt ausgeht.

## Zu § 16 a:

Auf die einleitenden Ausführungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Warte- und Bereitschaftszeiten für die Gestaltung des Dienstplanes darf zunächst hingewiesen werden. Für die Tat- sache, daß die unter § 28 Abs. 5 fallenden Beamten jedenfalls zeitmäßig länger als die übrigen Beamten beansprucht werden, hat die Gewerkschaft die Forderung erhoben, diese längere Beanspruchung finanziell abzugelten. Die Höhe der hiervor zu gewährenden Pauschalvergütung wird daher davon abhängig sein, ob es möglich ist, festzustellen, daß die Verlängerungszeit des Dienstplanes eine ausschließliche Warte- oder Bereitschaftszeit darstellt oder ob in Berücksichtigung des Gesamtausmaßes auch hinsichtlich des Verlängerungszeitraumes noch die Erbringung einer Mehrleistung angenommen werden kann. Im übrigen soll diese pauschalierte Abgeltung wie die sonstigen Pauschalierungen von Nebengebühren behandelt werden.

## Zu § 17:

Auf die Ausführungen hinsichtlich der Behandlung der Sonntagsüberstunden bei den Erläuterungen zu § 16 wird verwiesen. Zu § 17 Abs. 3 ist gesondert darauf hinzuweisen, daß die Einteilung zur Dienstleistung am Sonntag oder gesetzlichen Feiertag nach dieser Bestimmung grundsätzlich im Dienstplan, allenfalls auch in einem besonderen Sonn- und Feiertagsdienstplan allgemein zu regeln ist. Eine schichtweise Heran- ziehung zu Sonn- und Feiertagsdiensten wird nicht mehr vorliegen, wenn der Bedienstete nicht im voraus mit seiner Heranziehung oder Nicht- heranziehung rechnen kann. In den erwähnten Dienstplänen ist auch konkret der Werktag anzugeben, der als Ersatzruhetagsdienst gilt.

## Zu den §§ 17 a und 17 b:

Die Journaldienstzulage nach § 17 a und die Bereitschaftsentschädigungen nach § 17 b unterscheiden sich im wesentlichen dadurch, daß durch die Journaldienstzulage sowohl die Anwesenheit an der Dienststelle, als auch die fallweise Erbringung von Leistungen abgegolten wird, während die Bereitschaftsentschädigungen nur solange gebühren, als der Beamte sich bereitzuhalten hat, ohne Dienst zu leisten, in diesen Bereichen jedoch im Falle der Heranziehung zur Dienstleistung Normaldienst beziehungsweise die Erbringung einer Überstunde vorliegt. Bei der Festsetzung der Höhe der Journaldienstzulage ist daher nicht nur auf das zeitliche Ausmaß, sondern auch auf die Intensität und Häufigkeit der Heranziehung zu Leistungen während des Journaldienstes Bedacht zu nehmen. Bei den Bereitschaftsentschädigungen liegt dagegen nur eine Vergütung für die Kürzung der Freizeit vor, die je nach Stärke des Eingriffes in die persönliche Freizügigkeit abgestuft sein soll.

**Zu § 18:**

Wie bereits einleitend ausgeführt wurde, sollen die Aufzählungen der Nebengebühren im wesentlichen den bisher gewährten Nebengebühren entsprechen, weil damit an die Stelle der bisher allgemeinen Umschreibung eine stärkere Konkretisierung der Ansprüche und des Ausmaßes der Nebengebühren erreicht werden soll. § 18 stellt daher die gesetzliche Grundlage für Nebengebühren dar, die für Mehrleistungen gebühren, die in Form akkordmäßig erbrachter Einzelleistungen ermittelt werden.

**Zu den §§ 19 bis 19 b:**

Die Bestimmungen über die Belohnung, die Erschwerniszulagen und die Gefahrenzulagen entsprechen dem bisherigen § 20 (§ 19) bzw. § 19 Abs. 1 Z. 2 (Erschwerniszulage, Gefahrenzulage).

**Zu § 20:**

Die Regelung der Aufwandsentschädigung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 17 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Aufzählung der Reisegebühren als eigene Art der Nebengebühren erfolgt nicht mehr, da auch Reisegebühren begrifflich zum Gesamtbereich der Aufwandsentschädigungen gehören. Die Regelung der Reisegebühren bleibt wie bisher einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

**Zu § 20 a:**

Die Fehlgeldentschädigung war bisher ebenso wie die Erschwernis- und Gefahrenzulage im § 19 Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 lediglich aufgezählt. Es wird im vorliegenden Text nun versucht, den Anspruch auf Fehlgeldentschädigung genauer zu umschreiben.

**Zu den §§ 20 b und 20 c:**

Die Regelungen des Fahrtkostenzuschusses und der Jubiläumszuwendung entsprechen den bisher im § 16 a bzw. § 20 Abs. 2 ff. des Gehaltsgesetzes 1956 enthaltenen Regelungen. Lediglich beim Fahrtkostenzuschuß wurde durch die Einfügung eines neuen Abs. 2 für den Bereich, in dem ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt, vorgesehen, daß dort unter bestimmten Bedingungen ein Fahrtkostenersatz in der Höhe des Tarifs der ÖBB ermittelt werden kann.

**Zu Art. I Z. 4:****Zu § 30:**

Das eingangs erwähnte Abkommen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sah die

Einführung einer Verwaltungsdienstzulage vor. Zweck dieser Verwaltungsdienstzulage ist die Gleichziehung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung mit den übrigen Besoldungsgruppen, in denen in jeder die eine oder andere Art von Dienstzulagen vorgesehen ist; daher soll auch im Bereich der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung eine Verwaltungsdienstzulage eingeführt werden.

**Zu § 30 a:**

Bei der Neuregelung der Nebengebühren in den §§ 15 bis 20 b wurde eine der bisher bestehenden Nebengebühren nicht erfaßt, das ist die für qualitative Mehrleistungen gebührende, auch schon bisher in Form von Vorrückungsbeträgen ausgedrückte Mehrleistungszulage. Diese Art der Mehrleistungszulage soll nunmehr als Verwendungs zulage in der Form einer ruhegenüßfähigen Zulage gestaltet werden, weil sie ansonsten im Wege der Speicherung für eine Zulage zum Ruhegenüß in den Fällen, in denen es später zur Überstellung in die Verwendungsgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht, kommt, zu einer doppelten Pensionsabgeltung führen würde. Aus Anlaß der Regelung dieser qualitativen Mehrleistungsvergütungen soll gleich auch dafür Vorsorge getroffen werden, daß unterschiedliche Verantwortungs- und Leistungsinhalte von Dienstposten, deren Inhaber sich im wesentlichen in gleicher besoldungsrechtlicher Stellung befinden, durch die Gewährung von Funktionszulagen (§ 30 a Abs. 1 Z. 3) ausgeglichen werden können.

**Zu Art. I Z. 5 und 7 bis 9:**

Durch diese Bestimmungen soll lediglich die Anwendbarkeit des § 30 a über die Beamten der allgemeinen Verwaltung hinaus auf diejenigen Besoldungsgruppen erweitert werden, die in ihrem Gehaltsschema im wesentlichen den Beamten der Allgemeinen Verwaltung entsprechen. Es sind dies die Beamten in handwerklicher Verwendung, die Wachebeamten, die Berufsoffiziere und die zeitverpflichteten Soldaten.

**Zu Art. I Z. 6:**

Die Berechnung der Mehrleistungsvergütung der Lehrer wurde im Hinblick darauf, daß für die ersten drei Überstunden ein Überstundenzuschlag von 25 v. H., für die weiteren Überstunden aber ein Zuschlag von 50 v. H. gebührte, ein Durchschnittszuschlag von 40 v. H. zugrunde gelegt. Im Hinblick auf den nunmehr einheitlichen Überstundenzuschlag von 50 v. H. erscheint eine entsprechende Anhebung des Prozentsatzes im § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 erforderlich.

## 323 der Beilagen

11

**Zu Art. II:**

Durch diese Bestimmung sollen bestehende günstigere Regelungen für die Abgeltung von Überstunden in Betriebsbereichen des Bundes erhalten werden.

**Zu Art. III:**

Die Neuregelung der Mehrleistungsvergütungen durch dieses Bundesgesetz bringt eine beträchtliche Mehrbelastung des Bundes auf der einen Seite, stellt aber hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für die Zukunft klare Verhältnisse her. Mit dieser Neueinführung wird daher eine Klarstellung für die Zukunft erfolgen, die es rechtfertigt, daß auf der anderen Seite neue Verfahren auf Grund der früheren Bestimmungen für zum Teil schon lange zurückliegende Zeiten ausgeschlossen werden.

In den Fällen, in denen nach § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik die Erlassung einer Verordnung über eine längere, dem Dienstplan zugrunde zu legende Dienstzeit in Betracht kommt, ist es notwendig, für die Zeit bis zur Erlassung der entsprechenden Verordnung sicherzustellen, daß hinsichtlich der 42 Wochenstunden übersteigenden Zeit nicht die neuen Bestimmungen über die Bezahlung von Überstunden zur Anwendung gelangen.

**Zu Art. IV:**

Dieser Artikel regelt die Überleitung der bisher gewährten Nebengebühren in die Nebengebühren nach den neuen Vorschriften.

**Zu Art. V:**

Mit Art. III der 24. Gehaltsgesetz-Novelle sollten Verbesserungen der besoldungsrechtlichen Stellung für Beamte der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A sowie der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppen W 1 und H 2 und der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 ermöglicht werden, weil für die Beamten dieser Dienstklassen die Beförderungspraxis mit 1. Jänner 1972 verbessert wurde. Der Zusatz „sowie Gleichgestellte“ könnte sowohl auf Beamte der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklasse VIII als auch auf Beamte anderer Besoldungsgruppen bezogen werden, bei denen eine Änderung der Beförderungspraxis zum angeführten Zeitpunkt nicht eintritt. Eine dem Art. III der 24. Gehaltsgesetz-Novelle ähnliche Regelung soll nach Abschluß der derzeit laufenden Verhandlungen für Beamte der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe H 1 vorgesehen werden.

**Zu Art. VI:**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.